

## Betreiberordnung der Wassergemeinschaft KGV "Leinestraße" e.V. 2020

Um eine funktionale und störungsfreie Wasserentnahme sicherzustellen machen sich einige grundlegende Regularien erforderlich.

1. Die gesamte Wasserversorgungsanlage wird als Brauchwasseranlage betrieben.
2. Die verlegten Wasserleitungen sind bis zum Absperrventil vor der Wasseruhr Eigentum des Vereins, vertreten durch die Wassergemeinschaft.  
Nach dem Absperrventil verbaute Bauteile (Wasseruhr, - Absperrhähne und Rohrleitung) sind Eigentum des Pächters.  
Dabei gilt es zu beachten, dass ein Wasseranschluss in der Laube laut BKleingG nicht statthaft ist.
3. Schachtarbeiten zu Reparaturzwecken im eigenen Pachtgarten sind durch die Pächter unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften, in Zusammenarbeit mit dem Verantwortlichen der Wassergemeinschaft, selbst durchzuführen.
4. Werden Beschädigungen, Schäden und unberechtigte Entnahme von Wasser an bzw. aus der Wasserversorgungsanlage durch Vereinsmitglieder festgestellt, sind diese umgehend an die Verantwortlichen der Wassergemeinschaft zu melden.
5. Für die Beschädigung der Leitung (innerhalb und außerhalb des eigenen Gartens) wird der Verursacher zur Schadensersatzleistung herangezogen.
6. Beim Auftreten von Störungen in der Wasserversorgung sind sofort die Verantwortlichen der Wassergemeinschaft bzw. der Vorstand des Vereins zur Schadensminimierung bzw. -abwendung zu verständigen.
7. Die Wasserversorgung des Kleingartenvereines wird als „Sommerleitung“ behandelt.  
Das heißt, sie wird zu einem sicher frostfreien Termin im Frühjahr angestellt und im Herbst rechtzeitig vor Beginn der Nachtfröste abgestellt. Diese Termine werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.  
Bis zum bekanntgegebenen Inbetriebnahmetermin hat jeder Pächter die Eingangsarmatur zu schließen und die Wasseruhr vorschriftsgemäß (auf Durchflussrichtung achten!) zu montieren.  
Es erfolgt eine Kontrolle und das Plombieren durch die Beauftragten der Wassergemeinschaft.  
Dafür ist ein freier Zugang zum Garten und der Abnahmestelle zu gewährleisten.  
Nach dem Abstellen des Wassers ist die Leitung durch die Pächter zu entlüften.  
Am Tag des Abstellens des Wassers erfolgt das Ablesen der Wasseruhr: durch die Beauftragten der Wassergemeinschaft werden Zählernummer und Verbrauch erfasst. Die erfassten Daten sind durch den Pächter mit Unterschrift gegenzuzeichnen. Die Rechnungslegung erfolgt mit der Vereinsrechnung.
8. Der Pächter trägt die Kosten, die den Beauftragten der Wassergemeinschaft durch zusätzliche Ablesetermine entstehen.
9. Wird die Bezahlung der Rechnung nicht termingerecht ausgeführt, erfolgt die erste Mahnung, verbunden mit einer Gebühr von 10,00 Euro.
10. Wird nach der ersten Mahnung kein Zahlungseingang registriert, erfolgt die zweite Mahnung, verbunden mit einer Gebühr von 20,00 € und dem Sperren und Verplomben des Wasseranschlusses. Nach der zweiten Mahnung wird der geschuldete Betrag über den Rechtsweg eingefordert. Sind alle offenen Forderungen bezahlt, erfolgt der Wiederanschluss an das Wassernetz. Es wird eine Gebühr von 50,00 Euro erhoben, dieser Betrag wird vor Ort und in bar fällig.
11. Bei unberechtigter Entnahme, Manipulation am Zähler, offensichtlich defektem Zähler oder unangemeldetem Zählerwechsel, wird ein Bußgeld von 200,00 Euro fällig. Es wird der durchschnittliche Wasserverbrauch der letzten 2 Jahre berechnet.
12. Sollte der Pächter Unstimmigkeiten an der Wasseranlage feststellen, ist die Wassergemeinschaft unverzüglich zu unterrichten.

Stand 06.02.2020

## Betreiberordnung der Elektrogemeinschaft - KGV „Leinestraße“ e.V. 2020

Um eine störungsfreie Energieversorgung zu gewährleisten, ist es erforderlich, folgende Bedingungen zu beachten:

1. Das Energieversorgungsnetz gehört dem Kleingartenverein „Leinestraße“ e.V.
2. Die Elektroleitungen sind bis zum letzten Verteiler vor einer Parzelle Eigentum der Elektrogemeinschaft. Das Verbindungskabel vom letzten Verteiler zum Stromzähler und danach verbaute elektrische Einrichtungen gehören dem Pächter.
3. Anschlüsse an das Stromversorgungsnetz sind nur an den dafür eingerichteten Anschlussstellen zulässig.
4. Schachtarbeiten zur Störungsbeseitigung sind in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Beauftragten der Elektrogemeinschaft, vom Gartenpächter selbst durchzuführen.
5. Kommt es innerhalb einer Parzelle zu mechanischen Beschädigungen, obliegt dem Pächter die Schadensbeseitigung (er wird schadensersatzpflichtig).
6. Bei dem Auftreten von Störungen muss sofort ein Beauftragter der Elektrogemeinschaft bzw. des Vorstandes verständigt werden, sowie ein freier Zugang zu dem Garten und Zähler gewährt werden.
7. Der Zeitpunkt des Ablesens der Energiezähler wird durch Aushang bekannt gegeben und ist für alle Pächter bindend. Der Pächter oder ein von ihm Beauftragter hat vor Ort zu sein und dem Ableser Zugang zum Stromzähler zu gewähren.
8. Am Tag der Ablesung werden durch die Ableser Zählernummer und Verbrauch erfasst. Die erfassten Daten sind durch den Pächter durch Unterschrift gegenzuzeichnen. Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt über die Jahresrechnung des Gartenvereins.
9. Ist der Pächter oder ein von ihm Beauftragter zum Zeitpunkt der Ablesung nicht vor Ort und/oder wird die Rechnung nicht fristgemäß beglichen, fallen Gebühren nach der Gebührenordnung des KGV „Leinestraße“ e.V. an. Wird der Zahlung nach 1. und 2. Mahnung noch immer nicht Folge geleistet, wird der geschuldete Betrag auf dem Rechtsweg (Kosten trägt der Schuldner) eingefordert. Verbunden ist dies mit dem Abtrennen von der Stromversorgung; der Anschluss wird gesperrt und verplombt. Ein Entsperren des Anschlusses erfolgt erst nach vollständigem Begleichen aller offenen Forderungen der Elektrogemeinschaft (offene Rechnung, Mahngebühren und Auslagen der Elektrogemeinschaft, um die Begleichung der Rechnung zu erreichen). Für den Wiederanschluss an der Energieversorgung hat der Schuldner (Pächter) eine Gebühr von 50 € vor Ort und in bar zu entrichten.
10. Unberechtigte Stromentnahme, Manipulationen am Stromzähler, offensichtlich defekte, nichtgeeichte Zähler, abgelaufene Eichdaten oder unangemeldet Zählerwechsel (Protokoll bei der Elektrogemeinschaft) führen zur Sperrung des Energieanschlusses und es wird ein Bußgeld von 200 Euro erhoben, sowie der durchschnittliche Stromverbrauch anhand des letzten Jahres + 10 % zur Berechnung angesetzt.  
Eine Entsperrung des Anschlusses erfolgt erst nach vollständiger technischer Herstellung des Anschlusses (Vorlage des Protokolls bzw. der Rechnung einer Fachfirma). Für den Wiederanschluss an der Energieversorgung hat der Schuldner (Pächter) eine Gebühr von 50 € vor Ort und in bar zu entrichten.
11. Die Kontrolle der Stromzähler und das Ablesen der Verbräuche erfolgt auf Grundlage des Eichgesetzes sowie der Eichordnung nach Pkt. 7 und der Betreiberordnung der Elektrogemeinschaft des Kleingartenvereins „Leinestraße“ e.V.
12. Wird bei der Ablesung festgestellt, dass der Gartenfreund einen nicht geeichten Stromzähler verwendet, erfolgt die Abschaltung von der Stromversorgung des Vereines. Damit ist der betroffene Pächter nicht von der Zahlung der allgemeinen Umlage befreit, da diese zur Instandhaltung und Bildung von Rücklagen für die Stromgemeinschaft dienen.

Leipzig, den 07.03.2020